

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn **[REDACTED]**  
**[REDACTED]**, Staatsangehörigkeit: myanmarisch

Kläger,

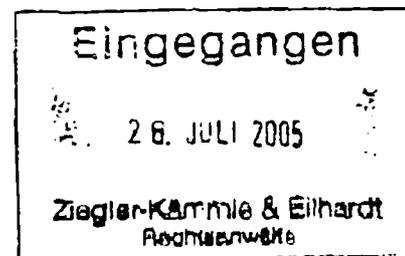
Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte Bärbel Ziegler-Kämmle und Kollegen  
Schleiermacherstraße 26, 64283 Darmstadt,  
Az.: - 368/04 E/hk -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,  
Az.: - 5102835-427 -

Beklagte,

wegen Asylrechts



hat das Verwaltungsgericht Gießen - 5. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Hänzel

als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 25.07. 2005 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30.09.2004 verpflichtet, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers festzustellen.

Die Nr. 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30.09.2004 wird aufgehoben, soweit die Behörde hierin Myanmar als Abschiebezielstaat bezeichnet hat.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der jeweilige Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## Tatbestand

Der am 16.06.1981 geborene Kläger ist myanmarischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben verließ er am 12.04.2004 sein Heimatland und reiste nach einem Zwischenaufenthalt in Thailand am 05.06.2004 mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach seiner Einreise stellte er einen Asylantrag.

Bei seiner Vorprüfungsanhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) am 02.07.2004 gab der Kläger an, sein Vater sei Mitglied der Arakan Demokratischen Organisation. Am 03.09.1999 habe in ihrer Wohnung zur Vorbereitung einer für den 09.09.1999 geplanten Demonstration eine Versamm-

lung stattgefunden. Sein Vater und er seien festgenommen worden. Sein Vater sitze seit dieser Zeit im Gefängnis. Er, also der Kläger, sei drei Monate festgehalten worden. Bei seiner Freilassung habe seine Mutter unterschreiben müssen, er, der Kläger, werde keine politische Verantwortung mehr übernehmen. Am 28.12.2003 habe er in [REDACTED] zusammen mit etwa 30 Leuten vor der Parteizentrale der Regierungspartei unter anderem für die Freilassung von Gefangenen demonstriert. Eine Person sei aus der Parteizentrale gekommen und habe sie fotografiert. Er habe sie aufgefordert, die Demonstration abubrechen, ansonsten werde die Militärpolizei geholt. Er sei nach Hause gegangen. Am gleichen Tag habe ein Freund angerufen und erklärt, andere Demonstrationsteilnehmer seien bereits festgenommen worden. Er sei in das Kloster [REDACTED] geflüchtet und habe sich dort drei Monate versteckt. Nach 30 Tagen habe ihn seine Mutter im Kloster angerufen und berichtet, sie werde unter Druck gesetzt und befragt. Seine Mutter habe seine Ausreise organisiert.

Mit Bescheid vom 30.09.2004 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor und drohte dem Kläger unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Abschiebung nach Myanmar an. Dieser Bescheid gao die Behörde mit Einschreiben an die Bevollmächtigten des Klägers am 04.10.2004 bei der Post auf.

Mit bei Gericht am 14.10.2004 eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben.

Er trägt vor, er sei im Spätherbst des Jahres 2003 an Fotos über die Ereignisse in [REDACTED] vom Oktober 2003 gelangt. Wie sich daraus ergeben habe, habe es sich bei den Tätern, die damals die Gewalttätigkeiten angezettelt hätten, nicht um Mönche, sondern um organisierte Horden gehandelt. Im November 2003 seien ähnlich inszenierte Ereignisse in Arskan geschehen. Dies sei der Hintergrund für die Demonstration vom 28.12.2003 gewesen, die [REDACTED], ein Freund seines Vaters, geleitet habe. Im Verlauf dieser Demonstration habe er eine alte burmanische Flagge getragen. 30 Tage nach seiner Flucht in ein Kloster habe ihn seine Mutter angerufen und berichtet, sie werde immer wieder von Sicherheitsbehörden

vernommen und aufgefordert, seinen Aufenthaltsort preiszugeben. Sie werde extrem unter Druck gesetzt. Auf einem kleinen Fischerboot eines guten Bekannten seiner Mutter sei er nach Thailand ausgereist.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30.09.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise,

festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat durch Einholung einer Auskunft des Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten Beweis über die Richtigkeit der Behauptung des Klägers erhoben, ein Gericht in Myanmar habe den aus der Schweiz abgeschobenen myanmarischen Staatsangehörigen [REDACTED] nach der Rückkehr in sein Heimatland zu insgesamt 19 Jahren Gefängnis verurteilt, davon 7 Jahre Gefängnis gestützt auf „Law act. 420/468“, weil sein Pass fünf gefälschte Stempel aufgewiesen habe, weitere 7 Jahre Gefängnis gestützt auf den „Emergency 1950 law 5 (ngia) act“, weil er für die Chin National Front politisch aktiv gewesen sei und in einem Drittstaat (Schweiz) einen Asylantrag gestellt habe sowie weitere 5 Jahre Gefängnis gestützt auf die „Immigration-Emergency 1947 law 13 (1)“, weil er ohne Bewilligung der burmesischen Behörden aus- und eingereist sei. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.04.2005 und die darin in Bezug genommenen Stellungnahmen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten vom 15.04.2005 sowie des schweizerischen Bundesamtes für Migration vom 12.04.2005 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakte (1 Hefter) Bezug genommen. Diese Akten waren ebenso Gegenstand der mündlichen Ver-

handlung wie die Erkenntnisquellen, auf die das Gericht die Bevollmächtigten des Klägers mit Verfügung vom 09.11.2004 hingewiesen hat.

## Entscheidungsgründe

Die Klage, über die der Einzelrichter gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten ohne (weitere) mündliche Verhandlung entscheidet, ist zulässig, jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Dem Kläger steht in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 2. HS AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) zu. Neben der diesem Anspruch entgegenstehenden Nr. 2 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 30.09.2004 ist die in diesem Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung (Nr. 4) aufzuheben, soweit das Bundesamt hierin Myanmar als Abschiebezielstaat bezeichnet hat. Im Übrigen also bezüglich der Nr. 1 sowie des sonstigen Teils der Abschiebungsandrohung erweist sich der angefochtene Bescheid als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Die Beklagte ist nicht verpflichtet, den Kläger nach Art. 16 a Abs. 1 GG als Asylberechtigten anzuerkennen. Im Hinblick auf die (Teil-)Klagestattgabe bedarf es keiner Entscheidung über den vom Kläger verfolgten Hilfsantrag.

Das von dem Kläger mit seinem Rechtsschutzbegehren vorrangig verfolgte Ziel, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, scheidet bereits an dem unsubstantiierten Vorbringen sowie dem fehlenden Nachweis seiner Einreise auf dem Luftweg.

Nach Art. 16 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 GG kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der EG oder aus einem anderen durch Gesetz zu bestimmenden Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der GFK und der EMRK sichergestellt ist. Durch Anlage I zu § 26 a AsylVfG hat der Gesetzgeber Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, die Schweiz sowie die Tschechische Republik als sichere Drittstaaten bestimmt. Sind folglich alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland entweder aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der EG

oder aufgrund der Anlage I zu § 26 a AsylVfG als sichere Drittstaaten anzusehen, ist jeder auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisende Ausländer von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen. Dieser Ausschluss des Asylrechts greift auch dann ein, wenn sich nicht feststellen lässt, aus welchem konkreten Drittstaat der Asylbewerber eingereist ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.11.1995, NVwZ 1996, 197). Behauptet der Asylbewerber, er sei auf dem Luftweg eingereist, ist er aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten (vgl. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5, Abs. 3 Nrn. 3 und 4, 25 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG) nicht nur verpflichtet, in sich stimmige, glaubhafte und lückenlose Angaben über seinen Reiseweg zu machen, sondern er trägt im Falle der Unaufklärbarkeit des Reiseweges die materielle Beweislast für seine Behauptung, er sei ohne Berührung eines sicheren Drittstaates auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland gekommen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.06.1999, AuAS 1999, 260).

Gemessen an diesen Anforderungen hat der Kläger seiner Obliegenheit, vollständige und nachprüfbare Angaben zur behaupteten Einreise auf dem Luftweg zu machen, nicht Genüge getan. Bei seiner Vorprüfungsanhörung beim Bundesamt am 02.07.2004 hat er dargelegt, er sei am 05.06.2004 morgens in Frankfurt am Main angekommen und am Vortag um 23.45 Uhr in Bangkok mit Thai Airways TG 920 abgeflogen. Insoweit handelt es sich um Daten einer Flugverbindung, die auch einem Nichtreisenden ohne Weiteres zugänglich sind. Hingegen hat der Kläger bei seiner Vorprüfungsanhörung die Frage, auf welchen Namen der von ihm benutzte Reisepass gelautet habe, unbeantwortet gelassen. Die lapidare Behauptung, er habe den Namen nicht lesen können, nimmt das Gericht ihm nicht ab. Die sich daraus ergebenden Zweifel an seiner Einreise auf dem Luftweg konnte der Kläger auch nicht durch die Vorlage einer Überprüfung seines Vorbringens ermöglichender Reiseunterlagen ausräumen. Er ist nicht im Besitz solcher Unterlagen.

Bestehen danach nicht ausräumbare Zweifel an der behaupteten Einreise des Klägers auf dem Luftweg und ist andererseits auch nicht eindeutig von einer Einreise auf dem Landweg auszugehen, ist mangels eines Ansatzpunktes für eine weitere Aufklärung des Reiseweges eine Beweislastentscheidung zu treffen. Wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat (vgl. Urt. v. 29.06.1999, AuAS 1999, 260), trifft sowohl im Hinblick auf die Auslegung der Drittstaatenregelung als

auch auf die Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze den Asylbewerber die Beweislast für das Nichteingreifen der Drittstaatenregelung. Aufgrund der zu seinem Nachteil gehenden Beweislastentscheidung ist der Kläger von einem Anspruch auf Gewährung von Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen.

Dem Kläger steht hingegen ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung der GFK nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Hinsichtlich des bei der Prüfung dieses Abschiebungsverbotes anzuwendenden Prognosemaßstabes gelten die Grundsätze unverändert fort, die nach der Rechtsprechung im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG maßgebend waren (vgl. hierzu BVerwG, Ur. v. 05.07.1994, AuAS 1994, 259). Danach ist der so genannte herabgestufte Maßstab zugrunde zu legen, wenn der um Abschiebungsschutz Nachsuchende bereits verfolgt aus seinem Heimatland ausgereis ist. Ist eine Verfolgung hingegen nicht festzustellen, ist Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nur zu gewähren, wenn eine künftige politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Nach diesen Grundsätzen ist die Beklagte zu der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers verpflichtet.

Aufgrund seiner Angaber im Verwaltungs- und in diesem Klageverfahren ist das Gericht von der myanmarischen Staatsangehörigkeit des Klägers überzeugt. Wenngleich er sein Heimatland nicht als politisch Verfolgter verlassen hat und ihm dort bis zu seiner Ausreise auch nicht politische Verfolgungsmaßnahmen unmittelbar drohten, wäre er bei einer Rückkehr in sein Heimatland zum jetzigen Zeitpunkt und auf absehbare Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt.

Der Kläger hat vor seiner nach seinen Angaben im April 2004 erfolgten Ausreise in seinem Heimatland kein politisches Verfolgungsschicksal erlitten. Die Schilderung der Beweggründe seiner Ausreise sind in den verschiedenen Verfahrensstadien durch ein hohes Maß an Widersprüchen, Ungereimtheiten und Steigerungen gekennzeichnet, das sein Vorbringen auch unter Berücksichtigung des Zeitablaufs und der damit verbundenen Schwierigkeiten des Erinnerungsvermögens insgesamt als unglaubhaft erscheinen lässt

Widersprüchlich und gesteigert ist zunächst das Vorbringen des Klägers bezüglich seiner Inhaftierung im Jahre 1999. Bei seiner Vorprüfungsanhörung beim Bundesamt am 02.07.2004 hat der Kläger auf die Frage, was während der 3-monatigen Inhaftierung passiert sei, erwidert, sie hätten ihn in Dunkelhaft gehalten, geschlagen und sodann verhört. Dies sei drei- oder viermal während dieser Zeit geschehen. Demgegenüber hat der Kläger bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 14.02.2005 ausgeführt, er habe einen Monat in einer kleinen Zelle verbringen und zwei Monate harte Arbeit leisten müssen. Jeden zweiten Tag sei er befragt worden, warum dieses Treffen in der Wohnung seiner Eltern stattgefunden habe. Die Fragesteller hätten erfahren wollen, ob es Kontakt zu ausländischen Informanten gebe und welche Sympathisanten vorhanden seien. Darüber hinaus sei er gefoltert worden.

Unabhängig von der sich bereits hieraus ergebenden mangelnden Stimmigkeit des Vorbringens des Klägers können die von ihm geschilderten Ereignisse des Jahres 1999, selbst wenn sie tatsächlich stattgefunden haben sollten, für seine Ausreise nicht (mehr) ursächlich gewesen sein. Der Kläger hat sich nach der von ihm behaupteten dreimonatigen Inhaftierung und seiner anschließenden Freilassung noch etwa 3 ½ Jahre in seinem Heimatland aufgehalten. Bereits dieser Zeitabstand schließt den notwendigen Kausaizusammenhang aus.

Die aufgezeigten Widersprüche setzen sich bei der Schilderung des Klägers über seine Teilnahme an einer Demonstration gegen die Militärregierung im Dezember 2003 und seine anschließende Flucht fort. Bei seiner Vorprüfungsanhörung beim Bundesamt am 02.07.2004 hat der Kläger dargelegt, am 28.12.2003 hätten 30 Leute vor der Regierungsparteizentrale in  demonstriert. Eine Person sei aus dem Gebäude gekommen und habe fotografiert. Bei seiner informatorischen

Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 14.02.2005 hat der Kläger hingegen behauptet, als die Teilnehmer am Demonstrationsort gesanden hätten, seien ein paar Personen aus dem Büro gekommen und hätten sie fotografiert. Wie der Kläger bei seiner Vorprüfungsanhörung weiter erläutert hat, hat er sich nach der telefonischen Nachricht eines Freundes über die Festnahme anderer Demonstrationsteilnehmer in ein Kloster begeben und sich dort drei Monate versteckt gehalten. Nach 30 Tagen habe ihn seine Mutter dort angerufen und ihm erklärt, sie werde unter Druck gesetzt und befragt. Sie habe ihm geraten, er solle „von dort ganz weggehen“. Mit dieser Schilderung stimmen die Angaben des Klägers bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung wiederum in wesentlichen Punkten nicht überein. Der Kläger behauptet nunmehr, er habe während des Aufenthalts in dem Kloster mehrfach telefonischen Kontakt zu seiner Mutter unterhalten. Bereits bei dem ersten telefonischen Kontakt nach fünf Tagen habe sie ihm erzählt, die Sicherheitskräfte seien bei ihr gewesen und hätten nach ihm gefragt. Am 31.03.2004 habe ihm seine Mutter mitgeteilt, nach erneuten Auseinandersetzungen zwischen Buddhisten und Muslimen in [REDACTED] hätten die Sicherheitskräfte wieder nach seinem Aufenthaltsort befragt. Sie habe dem Druck nicht standgehalten und seinen Aufenthaltsort preisgegeben. Diese für sein weiteres Verhalten erhebliche Tatsache hat der Kläger bei seiner Vorprüfungsanhörung beim Bundesamt am 02.07.2004 mit keinem Wort erwähnt. Das gleiche gilt für sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, seine Mutter habe ihn bei dem Telefonanruf am 31.03.2004 offenbart, sie sei misshandelt worden.

Aufgrund der zahlreichen Widersprüche, Ungereimtheiten und Steigerungen hat der Kläger zur Überzeugung des Gerichts eine Verfolgungsgeschichte konstruiert, an der er tatsächlich nicht beteiligt gewesen ist und die mit den eigentlichen Beweggründen für seine Ausreise nichts zu tun hat.

Hat der Kläger sein Heimatland nicht bereits als politisch Verfolgter verlassen, ist ihm gleichwohl nach dem in diesem Fall anzuwendenden „normalen“ Prognosemaßstab (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.1989, BVerwGE 82, 171) eine Rückkehr dorthin nicht zuzumuten. Ihm droht aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtatbestandes gegenwärtig und auf absehbare Zeit in Myanmar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung.

Nach der vom Gericht über das Auswärtige Amt und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten eingeholten Stellungnahme des schweizerischen Bundesamtes für Migration vom 12.04.2005 wurde der aus der Schweiz abgeschobene Asylsuchende Stanley Van Tha bei der Rückführung nach Myanmar verhaftet und dort zu 19 Jahren Gefängnis verurteilt. Die myanmarischen Behörden begründeten ihr Urteil vom 17.08.2004 mit der Tatsache, Stanley Van Tha habe in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt und dies mit politischen Aktivitäten begründet. Somit habe er die Sicherheit und den Frieden des Landes nach Art. 5 (J) des Emergency Act gefährdet. Weiter sei er wegen Fälschung von Stempeln in seinem Pass sowie der illegalen Einreise nach Myanmar verurteilt worden. Das gesamte Strafmaß betrage 19 Jahre.

Unter Berücksichtigung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen handelt es sich um den ersten bekannt gewordenen konkreten Fall dieser Art. So hat das Auswärtige Amt in seiner Auskunft an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 21.07.2004 (Dok. Nr. 34) ausgeführt, ihm lägen keine konkreten Erkenntnisse über Anzahl und Behandlung von zurückkehrenden bzw. abgeschobenen abgelehnten Asylbewerbern vor. Nach Auskunft des Burma-Büro e.V. an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 25.05.2004 (Dok. Nr. 31) wird eine Person mit der Beantragung von Asyl in einem anderem Land zum „Feind der Regierung“ und muss somit Verhör und jegliche Maßnahmen erdulden, die der myanmarische Staat bei Vergehen gegen die Regierung ergreife. Konkrete Beispiele oder gar Zahlenangaben erfolgen an dieser Stelle nicht. Das gleiche gilt für die Auskunft von Frasch an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 03.06.2004 (Dok. Nr. 32). Dort heißt es, die unerlaubte Einreise stelle einen Straftatbestand dar. In der Regel empfangen birmanische Sicherheitskräfte Rückkehrer direkt am Flughafen und verhörten diese. Nach seinem Kenntnisstand habe die Deutsche Botschaft in Rangun seit Jahren versucht, Rückkehr und Schicksal von abgewiesenen birmanischen Asylantragstellern zu beobachten und zu dokumentieren. Die Ergebnisse seien ihm nicht bekannt.

Trotz dieser Auskunftslage kann entgegen der von der Beklagten mit Schriftsatz vom 03.06.2005 geäußerten Rechtsauffassung der Annahme einer für den Kläger im Rückkehrfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehenden Verfolgungsgefahr nicht mit dem Einwand begegnet werden, bei dem Schicksal des [REDACTED]

Es handele es sich um einen einer Generalisierung nicht zugänglichen Einzelfall. Vielmehr kommt diesem im Hinblick auf die allgemeine Situation in Myanmar erhebliches Gewicht zu.

Das Land wird von einer nicht demokratisch legitimierten Regierung geführt. Die Bevölkerung wird unterdrückt und ausgebeutet. Politisch nicht genehmigte Versammlungen werden nicht geduldet. Eine freie Presse und Meinungs- sowie Versammlungsfreiheit gibt es nicht. Ein rechtsstaatliches Verfahren ist nicht garantiert (vgl. Dok. Nrn 31, 32 und 34). Auch in dem vom Auswärtigen Amt seiner Auskunft vom 27.04.2005 beigefügten schweizerischen Internet-Auszug, der ersichtlich die zur Verhängung des Abschiebungsstopps für myanmarische Staatsangehörige betreffende Vorlage an den Nationalrat betrifft, wird hervorgehoben, die Regierung von Myanmar werde von den meisten Menschenrechtsorganisationen zu den repressivsten und menschenverachtendsten Regimes weltweit gezählt. Die Militärjunta mit ihrer Partei SPDC regiere durch Dekret, kontrolliere die Justiz, unterdrücke nahezu alle Grundrechte und begehe zahllose Menschenrechtsverletzungen. Die Gerichtsbarkeit sei nicht unabhängig. Die Junta ernenne Richter, die Entscheidungen in Prozessen beruhe auf den Weisungen des Regimes. Administrative Haft erlaube die Inhaftierung ohne Anklage, Gerichtsverfahren oder Zugang zur Rechtsvertretung, wenn die SPDC eine Gefährdung der Staatssicherheit und Souveränität behaupte. Weit gefasste Gesetzesbestimmungen kriminalisierten auch friedliche Aktivitäten. Besonders in politischen Prozessen würden grundlegende Rechte der Inhaftierten oder Angeschuldigten regelmäßig missachtet.

Im Hinblick auf diese Willkürherrschaft, die jegliche demokratischen und rechtsstaatlichen Standards vermissen und zugleich konkrete Belege über politische Verfolgungsmaßnahmen und Menschenrechtsverletzungen nur schwer nach außen drängen lässt, kommt der Verurteilung des Stanley Van Tha über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist zur Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, bei der hier bekannt gewordenen Behandlung eines abgeschobenen Asylbewerbers handele es sich um die in Myanmar übliche Praxis. Diese Einschätzung gewinnt das Gericht auch deshalb, weil ihm andererseits kein konkreter Fall bekannt ist, in dem ein abgeschobener Asylbewerber nach seiner Rückkehr nach Myanmar dort unbehelligt geblieben ist.

Der Fall des Klägers weist erhebliche Parallelen zu dem des Stanley Van Tha auf. Ebenso wie dieser hat er sein Heimatland illegal verlassen, im Einreisestaat einen Asylantrag gestellt und diesen mit politischen Aktivitäten in Myanmar begründet. Daraus resultiert im Falle einer Rückkehr die letztlich auf der politischen Überzeugung des Klägers und damit einem asylerheblichen Merkmal beruhende Gefahr einer Strafverfolgung und Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.

Ist die Beklagte verpflichtet, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers festzustellen, erweist sich die in Nr. 4 des angefochtenen Bescheides vom 30.09.2004 vorgenommene Bezeichnung von Myanmar als Abschiebezielstaat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG als fehlerhaft und ist aufzuheben. Hiervon bleibt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen unberührt (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und entspricht dem Verhältnis des Obsiegens und des Unterliegens des Klägers. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsyVfG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrens-